



Baden-Württemberg

LANDESKRIMINALAMT

BEREIT FÜR SICHERHEIT

Landeskriminalamt BW · Postfach 50 07 29 · 70337 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Datum 11.01.2021

Name Wilms

Telefon 0711 5401-2114

Fax 0711 5401-2115

E-Mail Stuttgart.lka.abt1.ref110@polizei.bwl.de

Geschäftszeichen 110/WI/0557.5 [REDACTED] 7/10
(Bitte bei Antwort angeben)

Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW)

Ihre Anfrage vom 10.12.2020, hier eingegangen am selben Tage

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Antrag auf Informationszugang vom 10.12.2020 ergeht folgender

BESCHEID

1. Ihrem Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen wird nicht entsprochen.
2. Für diese Entscheidung werden keine Gebühren erhoben.

I.

Mit E-Mail vom 10.12.2020 wandten Sie sich über das Portal „fragdenstaat“ an das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) und baten zum Thema „Kooperation des LKA BW mit chilenischen Polizeibehörden“ um Übersendung folgender Dokumente:

- *Verwendetes Schulungsmaterial wie Powerpointpräsentationen, Handouts etc.*
- *Nachrichtenverkehr mit den dortigen Behörden betreffend der Planung und Durchführung der Schulungen.*
- *Budgetierung der Schulungen und Dokumente die zeigen, wer diese bezahlt hat.*
- *Sonstige Protokolle und Verträge, die im Zusammenhang mit der Kooperation entstanden sind.*

Der Zugang zu amtlichen Informationen richtet sich in Baden-Württemberg nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG). Zweck des Gesetzes ist es, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen, sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern. Antragsberechtigte haben nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, sofern kein Ablehnungsgrund vorliegt.

II.

Vorliegend besteht kein Anspruch auf Informationszugang, da dieser hinter den Schutz von besonderen öffentlichen Belangen i.S.v. § 4 LIFG zurücktreten muss. Gemäß § 4 Abs.2 LIFG bleiben die durch Rechtsvorschriften und die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung), in der jeweils geltenden Fassung geregelten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten sowie die Berufs- und besonderen Amtsgeheimnisse von den Regelungen des LIFG unberührt. Die von Ihnen angefragten Informationen unterliegen

der VS-Anweisung und sind damit nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Ihr Antrag ist daher nach § 4 Abs.2 LIFG abzulehnen.

Zudem hätte die Bekanntgabe von Inhalten der Beratung erhebliche Nachteile für die öffentliche Sicherheit, da unter anderem auch Polizeitaktiken offenbart würden. Eine Preisgabe dieser Informationen könnte erhebliche Nachteile und möglicherweise auch die Gefährdung von Verdeckten Ermittlern zur Folge haben. Damit ist Ihr Antrag gleichfalls nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG abzulehnen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 LIFG Abs. 3 S. 1 LIFG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Taubenheimstr. 85
70372 Stuttgart

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Regierungsamtfrau